

Petition

An den Deutschen Bundestag
Petitionsausschuß

Datum: 07.02.2003

10557 Berlin

Persönliche Daten

Herr Frau

Name:

Vorname:

Titel:

Anschrift

Ort:

PLZ:

Straße/Haus-Nr.:

Land/Bundesland:

Tel./Fax:

Gegenstand der Petition

Das „1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 23.12.02, 30.12.02 und vorbeugend weitere Vorhaben der Regierung (Hartz-Gesetze, Gesundheitsreform, Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen) verstoßen gegen das Grundgesetz (GG) der BRD. Ich lege hiermit dagegen Beschwerde ein und Bitte Sie als Abgeordnete(r) diese Grundgesetzwidrigen Gesetze zu ändern bzw. den Gesetzen nicht zuzustimmen.

Wortlaut der Petition

Nach dem Petitionsrecht Art. 17 GG (Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen ...) wende/n ich/wir uns an den Petitionsausschuß des Bundestages.

Ich/Wir bin/sind der Auffassung, dass das „1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ und vorbeugend weitere Vorhaben der Bundesregierung (Gesundheitsreform, Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen) gegen folgende Artikel des GG verstossen:

Art. 1 Schutz der Menschenwürde

Art. 2 Persönliche Freiheit

Art. 12 Freiheit des Berufes.

Die Richtung der Regierungsarbeit und dieser Gesetze geht nicht nach Art. 14 (2) „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ und Art. 19 (2) „In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden“ und hebt Art. 20 (1) „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und **sozialer** Bundesstaat.“ und Art. 1 Schutz der Menschenwürde auf.

Da dies nach Art. 79 (3) „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ ausgeschlossen ist, könnte Art. 20 (4) „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben **alle** Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ zur Wirkung kommen.

Da bisher nicht nach Art. 79 (2) „Ein solches Gesetz (Änderung des GG) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.“ das GG geändert wurde, wobei nach Art. 79 (3) die Art. 1 und Art. 20 ausgenommen sind, stellt dies eine Straftat dar.

Die in Vorbereitung befindliche Gemeindefinanzreform, sowie die vorgesehene Gesundheitsreform verstoßen nach momentanem Arbeitsstand und meiner/unsere Kenntnis ebenfalls dem GG.

Der Petitionsausschuß soll veranlassen, dass gemäß der Schwere der vorliegenden Verstöße, Anzeige bei der zuständigen Behörde zur Verfolgung der Straftaten erstellt wird.

Zur Sicherstellung der Verfolgung wird diese Petition auch zur Anzeige in den jeweiligen Heimatorten gebracht, damit die Staatsanwaltschaft wirksam wird, was sie eigentlich so schon sollte (Art. 20 (3) „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“).

Ort, Datum

Unterschrift